

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.1996

Geschäftszahl

94/10/0084

Rechtssatz

Voraussetzung der Bewilligungspflicht ist nach dem insoweit klaren Wortlaut des § 9 lit d Tir NatSchG 1991 und § 9 lit e Tir NatSchG 1991 (auch bei Bedachtnahme auf die sonst dort angeführten Bewilligungstatbestände) ua die Lage der Anlage (selbst) IM FEUCHTGEBIET. Davon kann selbst bei weiter Auslegung des Begriffes nur gesprochen werden, wenn Flächen, auf die der Begriff des Feuchtgebietes (vgl § 3 Abs 7 Tir NatSchG 1991) zutrifft, an die von der betreffenden Anlage in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar angrenzen. Der Wortlaut des Gesetzes läßt es nicht zu, eine Bewilligungspflicht schon unter dem Gesichtspunkt zu bejahen, daß von einer nicht im Feuchtgebiet gelegenen Anlage mittelbar Auswirkungen auf das Feuchtgebiet ausgehen. Eine Bewilligungspflicht nach § 9 lit e Tir NatSchG 1991 setzt im Fall von Anlagen, die teils im, teils außerhalb eines Feuchtgebietes liegen, voraus, daß die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes der Anlage oder die Berührung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 Tir NatSchG 1991 jene Anlagenteile betrifft bzw von jenen Anlagenteilen ausgeht, die "im Feuchtgebiet" liegen.